

Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung

Merkblatt für Eltern behinderter Kinder

von Katja Kruse

Vorbemerkung

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Teil 1 dieses Merkblatts soll Eltern behinderter Kinder dabei helfen zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und ihnen ein Anspruch auf Kindergeld zusteht. In Teil 2 des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, deren Inanspruchnahme vom Bezug des Kindergeldes abhängig ist. Häufig lehnen Familienkassen einen Anspruch auf Kindergeld zu Unrecht ab. Teil 3 des Merkblatts enthält deshalb einen Mustereinspruch, mit dem sich Eltern gegen rechtswidrige Ablehnungsbescheide zur Wehr setzen können.

Düsseldorf im Oktober 2015

Katja Kruse

Abkürzungsverzeichnis

Az	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
DA-KG 2015	Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz Stand 2015
EStG	Einkommensteuergesetz
GdB	Grad der Behinderung
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Hinweise:

- *Stand des Merkblatts ist Oktober 2015. Zum 1. Januar 2016 werden das Kindergeld, der Kinderfreibetrag und der Grundfreibetrag erneut steigen. Das vorliegende Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ wird deshalb in wenigen Monaten abermals aktualisiert und Anfang 2016 in gedruckter Form erscheinen.*
- *Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.*
- *Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form (der Kindergeldberechtigte, der Heimbewohner usw.) verwendet wird. Die Texte beziehen sich immer auf Frauen und Männer.*

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Kindergeld

I) Kindergeld für behinderte Kinder

- 1.) Allgemeiner Lebensbedarf
- 2.) Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf
 - a) Pauschbetrag für behinderte Menschen
 - b) Einzelnachweis
 - c) Weiterer Mehrbedarf
- 3.) Finanzielle Mittel des Kindes
- 4.) Beispiele zur Feststellung des Kindergeldanspruchs

II) Pflegekinder

III) Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit

IV) Anrechnung des Kindergeldes auf Leistungen der Grundsicherung

V) Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt

Teil 2: Vom Kindergeld abhängige Steuervorteile

I) Kinderfreibetrag

II) Behindertenpauschbetrag

III) Andere außergewöhnliche Belastungen

IV) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

V) Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Teil 3: Mustereinspruch

I) Verfahren

II) Einspruch von Frau Schmidt

Teil 1: Kindergeld

Sinn und Zweck des Kindergeldes ist es, eine Grundversorgung für jedes Kind zu gewährleisten. Das Kindergeld ist allerdings keine Sozialleistung, sondern eine steuerliche Ausgleichszahlung. Geregelt ist der Anspruch auf Kindergeld deshalb im Einkommensteuergesetz (EStG).

Im laufenden Kalenderjahr wird das Kindergeld den Eltern zunächst monatlich von der Familienkasse überwiesen. Es beträgt seit dem 1. Januar 2015 für die ersten beiden Kinder jeweils 188 Euro, für das dritte 194 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 219 Euro. Bei der Einkommensteuerprüfung stellt das Finanzamt dann nachträglich fest, ob das Existenzminimum des Kindes durch die Zahlung des Kindergeldes tatsächlich von der Steuer freigestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, werden bestimmte Freibeträge vom Einkommen der Eltern abgezogen (**siehe Teil 2, Kapitel 1) Kinderfreibetrag**) und das bereits geleistete Kindergeld mit der Steuerschuld der Eltern verrechnet.

Für die Auszahlung des Kindergeldes sind die Familienkassen zuständig. Wichtige Hinweise, wie sie die Vorschriften zum Kindergeld anzuwenden haben, enthält die vom Bundeszentralamt für Steuern erlassene Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz Stand 2015 (DA-KG 2015). Hierbei handelt es sich um verbindliche Weisungen an die Familienkassen, die diese bei der Prüfung von Kindergeldansprüchen zu beachten haben.

Hinweis:

Im folgenden Text wird immer wieder auf Weisungen aus der DA-KG 2015 Bezug genommen. Diese Angaben sollen Ihnen als Eltern helfen, Ihre Rechte wahrzunehmen, falls es zu Unstimmigkeiten mit der Familienkasse kommen sollte. Auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) kann die jeweils aktuelle Fassung der DA-KG heruntergeladen werden.

Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Kindergeldberechtigten. Bis zum 18. Lebensjahr wird für Kinder immer Kindergeld gezahlt.

Ab Volljährigkeit hängt die Kindergeldgewährung dagegen von weiteren Voraussetzungen ab. Maßgeblich ist unter anderem, ob das Kind eine Erst- oder Zweitausbildung absolviert oder eine Behinderung hat. Für Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr erhalten Eltern seit 2012 während einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums stets Kindergeld. Im Gegensatz zur alten Rechtslage ist es unerheblich, ob und in welcher Höhe die Kinder in dieser Zeit über eigenes Einkommen verfügen. Befindet sich das Kind nach Abschluss der ersten in einer weiteren Berufsausbildung, besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig ist oder einer geringfügigen Beschäftigung (auch 450-Euro-Job genannt) nachgeht.

Kindergeld wird auf Antrag bei der Familienkasse für den Zeitraum gezahlt, für den auch ein Anspruch besteht. Dabei reicht ein Tag im Monat aus, um für den gesamten

Monat Kindergeld zu erhalten. Dies ist auch rückwirkend möglich und zwar für die letzten vier Jahre, da der Anspruch auf Kindergeld erst vier Jahre nach dem Kalenderjahr verjährt, in dem er entstanden ist. Damit ist es möglich, beispielsweise einen Kindergeldanspruch aus 2011 noch im Jahr 2015 geltend zu machen.

I) Kindergeld für behinderte Kinder

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Hinweis:

Bis 2007 musste die Behinderung vor dem 27. Geburtstag eingetreten sein. Für Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, gelten deshalb Bestandsschutzregelungen. Sie sind beim Kindergeld wie bisher zu berücksichtigen.

Die Behinderung muss ursächlich für die Unfähigkeit des Kindes sein, sich selbst zu unterhalten. Hiervon wird ausgegangen, wenn

- im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder
- das Kind die Pflegestufe 3 hat oder
- das Kind eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht oder
- der GdB mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände hinzutreten, die eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als ausgeschlossen erscheinen lassen. Als besondere Umstände gelten die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), der Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder die Fortdauer einer Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes aufgrund seiner Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus (A 18.3 Absatz 2 DA-KG 2015).

Es kann im Einzelfall ausreichend sein, wenn die Behinderung lediglich mitursächlich dafür ist, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ist das behinderte Kind zum Beispiel grundsätzlich in der Lage, eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben, steht die Behinderung jedoch der Vermittlung einer Arbeitsstelle entgegen, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen (A 18.3 Absatz 4 DA-KG 2015).

Neben der Ursächlichkeit der Behinderung ist ferner erforderlich, dass das Kind auch finanziell nicht dazu imstande ist, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Unterschreiten die finanziellen Mittel den Lebensbedarf des Kindes, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Den Eltern steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld zu.

Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

1.) Allgemeiner Lebensbedarf

Als allgemeiner Lebensbedarf ist der im EStG festgelegte Grundfreibetrag anzusetzen. Dieser Jahresbetrag orientiert sich am Existenzminimum und umfasst allgemeine Bedarfe, wie Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. In der Vergangenheit ist der Grundfreibetrag kontinuierlich angestiegen und beläuft sich aktuell im Jahr 2015 auf 8.472 Euro. In den vergangenen drei Jahren belief er sich auf folgende Beträge:

Jahr:	Grundfreibetrag:
2012	8.004 Euro
2013	8.130 Euro
2014	8.354 Euro

Nach der DA-KG 2015 sind die Familienkassen dazu angehalten, zunächst im Rahmen einer vereinfachten Berechnung zu prüfen, ob die kindeseigenen Mittel den allgemeinen Lebensbedarf unterschreiten. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, sondern die Mittel den allgemeinen Lebensbedarf übersteigen, müssen die Familienkassen eine ausführliche Berechnung vornehmen und dabei unter anderem auch den behinderungsbedingten Mehrbedarf berücksichtigen (A 18.4 Absatz 3 DA-KG 2015).

TIPP:

Viele Familienkassen lehnen den Anspruch auf Kindergeld ohne weitere Prüfung ab, wenn die finanziellen Mittel des behinderten Kindes den für das jeweilige Kalenderjahr maßgeblichen Grundfreibetrag übersteigen. Die in diesem Fall nach der DA-KG 2015 eigentlich durchzuführende ausführliche Berechnung wird häufig einfach unterlassen. Übersehen wird dabei, dass das Kind mit seinem Einkommen nicht nur seinen allgemeinen Lebensbedarf, sondern auch noch seinen individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf decken muss. Wird dieser Mehrbedarf in die Kindergeldprüfung einbezogen, stellt sich oft heraus, dass entgegen der Auffassung der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld besteht. In diesen Fällen empfiehlt es sich, gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einzulegen. Betroffene Eltern finden hierzu in Teil 3 dieses Merkblatts einen Mustereinspruch.

2.) Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf

Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf gehören alle mit einer Behinderung zusammenhängenden besonderen Belastungen, zum Beispiel Aufwendungen für die Pflege, für bestimmte Privatfahrten mit dem Pkw oder für medizinische Leistungen.

Die Frage, welcher behinderungsbedingte Mehrbedarf zusätzlich zum allgemeinen Lebensbedarf zu berücksichtigen ist, richtet sich nach den individuellen Umständen des Einzelfalls. Hierbei spielen unter anderem die Wohnsituation des behinderten Kindes (ob zuhause bei den Eltern oder in einer Wohneinrichtung lebend) und die Frage, ob es einen Pflegebedarf hat und/oder Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht, eine Rolle.

Nach der DA-KG 2015 ist der behinderungsbedingte Mehrbedarf entweder in Anlehnung an den Pauschbetrag für behinderte Menschen zu bemessen oder im Einzelnen nachzuweisen (A 18.4 Absatz 4 DA-KG 2015). Bei beiden Varianten kann außerdem noch ein weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf zusätzlich in Ansatz gebracht werden (A 18.4 Absatz 5 DA-KG 2015 – siehe dazu die Ausführungen unter **I) 2.) c) Weiterer Mehrbedarf**)

a) Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wird der behinderungsbedingte Mehrbedarf in Anlehnung an den Pauschbetrag für behinderte Menschen bemessen, ist Folgendes zu beachten: Voraussetzungen und Höhe des Pauschbetrages für behinderte Menschen sind im EStG geregelt. Mit dem Pauschbetrag werden im Rahmen der Einkommensteuererklärung bestimmte mit einer Behinderung zusammenhängende außergewöhnliche Belastungen, zum Beispiel Aufwendungen für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf, pauschal abgegolten. Ebenso verhält es sich beim Kindergeld. Bestimmte behinderungsbedingte Mehrbedarfe werden mit diesem Betrag pauschaliert berücksichtigt und müssen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Je nach Grad der Behinderung können bei dieser Variante im Rahmen des Kindergeldanspruchs unabhängig von der Wohn- oder Unterbringungssituation des Kindes folgende Jahresbeträge als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigungsfähig sein:

GdB:	Pauschbetrag:
von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

b) Einzelnachweis

Anstelle des Behindertenpauschbetrages können auch einzelne nachgewiesene Leistungen als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden.

TIPP:

Diese Variante bietet sich in allen Fällen an, in denen die Summe der berücksichtigungsfähigen Leistungen höher ist als der jeweilige Behindertenpauschbetrag. Denn je höher der behinderungsbedingte Mehrbedarf ist, desto größer ist die Chance, dass das Kind ihn nicht mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln decken kann und somit ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Einschlägig ist diese Empfehlung insbesondere für Eltern, deren Kinder in einer vollstationären Wohneinrichtung leben, da die in diesen Fällen zu berücksichtigenden Kosten der Heimunterbringung den jeweils maßgeblichen Behindertenpauschbetrag regelmäßig weit übersteigen.

Zu den Leistungen, die im Wege des Einzelnachweises zu berücksichtigen sind, gehören:

- **Leistungen der Eingliederungshilfe**

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe. Ihre Aufgabe ist es unter anderem, behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern oder ihnen die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen. Eingliederungshilfe wird zum Beispiel in Form von pädagogischer Betreuung im Alltag geleistet, wenn behinderte Menschen in einer ambulant betreuten Wohnung leben. Sie kann auch darin bestehen, dass das Sozialamt die Kosten für eine Begleitperson übernimmt, wenn der behinderte Mensch nur mit Hilfe einer solchen Begleitung in der Lage ist, beispielsweise ein Theater, einen Volkshochschulkurs oder ein Fußballspiel zu besuchen. Als behinderungsbedingter Mehrbedarf ist in diesen Fällen der Betrag anzusetzen, den das Sozialamt zur Deckung des individuellen Eingliederungshilfebedarfs bewilligt hat (zum Beispiel monatlich 350 Euro für die pädagogische Betreuung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens).

Auch in vollstationären Einrichtungen für behinderte Menschen – wie zum Beispiel den klassischen Wohnheimen oder Wohnstätten – wird Eingliederungshilfe geleistet. In diesen Fällen können die Kosten der Heimunterbringung (Tagespflegesatz x 365 Tage) als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden. Abzuziehen sind hiervon allerdings die Verpflegungskosten (A 18.4 Absatz 6 Satz 4 DA-KG 2015), weil diese Kosten bereits durch den allgemeinen Lebensbedarf – also den aktuellen Grundfreibetrag von 8.472 Euro - berücksichtigt werden. Der Geldwert für Verpflegung bemisst sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Der monatliche Wert für Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) beläuft sich im Jahr 2015 auf 229 Euro.

Die Kosten für die Beschäftigung behinderter Menschen in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte werden ebenfalls über die Eingliederungshilfe finanziert. Der jeweils vom Sozialhilfeträger hierfür aufgewendete Betrag ist als behinderungsbedingter Mehrbedarf bei der Prüfung des Kindergeldanspruchs zu berücksichtigen. Nimmt das behinderte Kind in der Werkstatt oder der Tagesförderstätte ein kostenloses Mittagessen zu sich, sind die Verpflegungskosten

von der Eingliederungshilfeleistung abzuziehen (A 18.4 Absatz 7 Satz 2 DA-KG 2015), weil auch diese Kosten bereits im allgemeinen Lebensbedarf berücksichtigt sind. Nach der SvEV beträgt der Geldwert für ein Mittagessen im Jahr 2015 monatlich 90 Euro.

Beachte:

Bei Kindern, die im Haushalt der Eltern leben und die in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, ist für die von den Eltern zuhause geleistete Pflege und Betreuung mindestens ein Betrag in Höhe des jeweils maßgeblichen Behindertenpauschbetrages zu berücksichtigen (A 18.4 Absatz 7 Satz 3 DA-KG 2015). Der Behindertenpauschbetrag kann in diesem einzigen Ausnahmefall zusätzlich zu den Kosten der in der WfbM bzw. Tagesförderstätte geleisteten Eingliederungshilfe in Ansatz gebracht werden. In allen anderen Fällen gilt der eingangs bereits formulierte Grundsatz, dass sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf entweder in Anlehnung an den Behindertenpauschbetrag bemisst oder einzelne Leistungen hierfür in Ansatz gebracht werden können.

- **Pflegebedarf**

Hat das behinderte Kind eine Pflegestufe, kann das Pflegegeld als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden, (A 18.4 Absatz 4 Satz 3 DA-KG 2015). Seit 2015 werden je nach Pflegestufe und abhängig davon, ob der Pflegebedürftige in seiner Alltagskompetenz eingeschränkt ist, folgende monatlichen Beträge als Pflegegeld gewährt:

Pflegestufe	Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz monatlich	Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz monatlich
0	kein Anspruch	123 €
I	244 €	316 €
II	458 €	545 €
III	728 €	728 €

Beachte!

Ausdrücklich erwähnt wird in der DA-KG 2015 nur das Pflegegeld. Nach Auffassung des bvkm muss jedoch dasselbe gelten, wenn ein behinderter Mensch seine Pflege mit Pflegesachleistungen und gegebenenfalls ergänzend – wie dies beim ambulant betreuten Wohnen häufig der Fall ist – über Leistungen der Hilfe zur Pflege sicherstellt. In diesen Fällen ist die

Pflegesachleistung und gegebenenfalls zusätzlich die vom Sozialamt geleistete Hilfe zur Pflege als Pflegebedarf in Ansatz zu bringen.

Die Pflegesachleistung beläuft sich je nach Pflegestufe und abhängig davon, ob der Pflegebedürftige in seiner Alltagskompetenz eingeschränkt ist, seit 2015 auf maximal folgende Beträge im Monat:

Pflegestufe	Pflegebedürftige <i>ohne</i> eingeschränkte Alltagskompetenz monatlich bis zu	Pflegebedürftige <i>mit</i> eingeschränkter Alltagskompetenz monatlich bis zu
0	kein Anspruch	231 €
I	468 €	689 €
II	1.144 €	1.298 €
III	1.612 €	1.612 €

- **Blindengeld**

Bezieht das behinderte Kind Blindengeld, kann das Blindengeld ebenfalls als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden (A 18.4 Absatz 4 Satz 3 DA-KG 2015).

c) Weiterer Mehrbedarf

Bestimmte behinderungsbedingte Mehrbedarfe sind nicht durch den Behindertenpauschbetrag und auch nicht durch den Einzelnachweis der unter I) 2.) b) genannten Leistungen abgegolten. Sie können deshalb bei beiden Varianten zusätzlich als Mehrbedarf berücksichtigungsfähig sein (A 18.4 Absatz 5 DA-KG 2015).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Mehrbedarfe:

- **behinderungsbedingte Aufwendungen** für Operationen, Heilbehandlungen, Kuren, Ärzte und Arzneien (A 18.4 Absatz 5 Satz 2 DA-KG 2015),
- **persönliche Betreuungsleistungen der Eltern**, die keine Grundpflege oder hauswirtschaftliche Versorgung des Kindes beinhalten, sondern zum Beispiel darin bestehen, dass sie das Kind zuhause beaufsichtigen oder bei Freizeitaktivitäten begleiten müssen, weil es hierzu alleine nicht imstande ist. Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt seit 2015 9 Euro. Bislang betrug er 8 Euro pro Stunde. Voraussetzung für die Anerkennung ist ein amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung des Medizinischen

Dienstes einer Krankenversicherung darüber, dass die Betreuungsleistungen unbedingt erforderlich sind (A 18.4 Absatz 5 Sätze 3 und 4 DA-KG 2015),

- **Privatfahrten** (A 18.4 Absatz 5 Satz 5 DA-KG 2015), der Mehrbedarf hierfür kann in gleicher Weise wie bei der Einkommensteuererklärung und damit wie folgt angesetzt werden: Liegt bei dem Kind ein GdB von mindestens 80 vor, können Fahrtkosten für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten in Ansatz gebracht werden. Das gleiche gilt bei behinderten Menschen, bei denen der GdB mindestens 70 beträgt und bei denen darüber hinaus eine Geh- und Stehbehinderung (als Nachweis gilt insoweit das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) festgestellt ist. Als angemessen betrachten die Finanzbehörden im Allgemeinen einen Aufwand von Privatfahrten von insgesamt 3.000 km jährlich. Da ein Kilometersatz von 30 Cent zugrunde gelegt wird, ergibt sich ein berücksichtigungsfähiger Aufwand von 900 Euro im Jahr.

Wenn Eltern ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen für Fahrten mit ihrem behinderten Kind führen, können auch die Kosten für mehr als 3.000 km angesetzt werden, soweit die Fahrten angemessen und „behinderungsbedingt“ sind. Als behinderungsbedingt gelten in jedem Fall solche Fahrten, die der behinderte Mensch unbedingt machen muss, z.B. Fahrten zur Schule, zur WfbM, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden.

Ist das Kind außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“), können sämtliche durch ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen belegte Kosten für Fahrten mit dem Kind (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) im angemessenen Rahmen als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden. Zugrunde gelegt wird auch hier eine Pauschale von 30 Cent pro km. Als angemessen werden in der Regel höchstens 15.000 km pro Jahr anerkannt.

- **Aufwendungen für eine Begleitperson**, die anlässlich einer Urlaubsreise für deren Fahrten, Unterbringung und Verpflegung entstehen, sind als Mehrbedarf berücksichtigungsfähig, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkzeichen „B“ eingetragen ist oder die Notwendigkeit ständiger Begleitung vor Antritt der Reise durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung nachgewiesen ist (A 18.4 Absatz 5 Sätze 6 und 7 DA-KG 2015).

3.) Finanzielle Mittel des Kindes

Ist der Lebensbedarf des Kindes anhand des allgemeinen Lebensbedarfs sowie des individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfs ermittelt, sind ihm die finanziellen Mittel des Kindes gegenüber zu stellen. Reichen diese zur Deckung des Lebensbedarfs nicht aus, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Die Eltern können in diesem Fall Kindergeld beanspruchen. Überschreiten die

finanziellen Mittel hingegen den Lebensbedarf des Kindes auch nur um einen Euro, fällt das Kindergeld weg.

Zu den finanziellen Mitteln des Kindes zählen seine steuerpflichtigen Einkünfte, steuerfreie Einnahmen sowie Kapitalerträge (A 18.5 DA-KG 2015). Steuerpflichtige Einkünfte sind zum Beispiel die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die Renten wegen Erwerbsminderung. Der jeweils maßgebliche Pauschbetrag für Werbungskosten kann von den Einkünften abgezogen werden. Die jährliche Werbungskostenpauschale für Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit beträgt 1.000 Euro und für Einkünfte aus einer Erwerbsminderungsrente 102 Euro.

Zu den steuerfreien Einnahmen gehören zum Beispiel Leistungen der Grundsicherung sowie der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Müssen Eltern an den Sozialhilfeträger einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,74 Euro für Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. einen Unterhaltsbeitrag von 56,16 Euro für die Kosten der Heimunterbringung ihres erwachsenen Kindes zahlen, ist dieser Betrag von der Eingliederungshilfeleistung abzuziehen (A 18.4 Absatz 5 Satz 10 DA-KG 2015). Auch Leistungen der Pflegeversicherung, also das Pflegegeld und die Pflegesachleistung sind als Einnahmen zu berücksichtigen (A 18.5.2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 DA-KG 2015). Pro Kalenderjahr kann von der Summe der steuerfreien Einnahmen eine Kostenpauschale von 180 Euro abgezogen werden (A 18.5.2 Absatz 2 Satz 1 DA-KG 2015). Mit dieser Pauschale sind zum Beispiel Kontoführungsgebühren und andere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Zufluss der Einnahmen stehen, abgegolten. Sind hierfür höhere Aufwendungen entstanden, können diese im Einzelnen nachgewiesen und statt der Kostenpauschale geltend gemacht werden.

Von den Einkünften und Einnahmen des Kindes sind ferner unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen abzuziehen. Dazu zählen Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung sowie Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenversicherung (A 18.5 Satz 2 DA-KG 2015).

Vermögen des Kindes (zum Beispiel Sparguthaben) bleibt bei den finanziellen Mitteln unberücksichtigt (siehe dazu Urteil des BFH vom 19. August 2002, Az. VIII R 17/02). Die Kapitalerträge (zum Beispiel Zinsen) zählen allerdings zu den Einkünften.

4.) Beispiele zur Feststellung des Kindergeldanspruchs

Die nachfolgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wie Sie ermitteln können, ob Ihnen im Jahr 2015 ein Anspruch auf Kindergeld für Ihr behindertes Kind zusteht. Grundsätzlich ist der Kindergeldanspruch monatsbezogen zu ermitteln. Die maßgeblichen Jahresbeträge wie zum Beispiel der allgemeine Lebensbedarf von 8.472 Euro, der Pauschbetrag wegen Behinderung, die Werbungskostenpauschalen und die Kostenpauschale von 180 Euro, die von den steuerfreien Einnahmen abgezogen werden können, werden daher in den nachfolgenden Beispielen jeweils mit einem Zwölftel berücksichtigt.

Beachte!

Bei monatlich gleich bleibenden Einnahmen und einem monatlich gleich bleibenden behinderungsbedingtem Mehrbedarf kann die Familienkasse aus Vereinfachungsgründen eine Jahresberechnung zum Kindergeldanspruch durchführen.

- **Beispiel 1:**
Das Kind lebt im Haushalt der Eltern, arbeitet in einer WfbM, erhält aber ansonsten keine Leistungen der Eingliederungshilfe

Hinweis:

Dieses Beispiel ist Grundlage für einen Mustereinspruch, den man unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Kindergeld“ kostenlos herunterladen kann.

Sven Müller ist 48 Jahre alt und wohnt im Haushalt seiner Eltern. Er hat einen GdB von 100, das Merkzeichen „H“ und Pflegestufe I. Von der Pflegekasse bezieht er ein monatliches Pflegegeld von 244 Euro. Seinen Arbeitsplatz hat er in einer WfbM, wo er auch täglich ein kostenloses Mittagessen zu sich nimmt. Die Kosten des Werkstattplatzes in Höhe von monatlich 1.000 Euro übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die Eltern von Herrn Müller haben mit ihm im Jahr 2014 diverse Privatfahrten mit dem Pkw unternommen, die sie durch ein Fahrtenbuch belegen können und hierbei 5.000 km zurückgelegt. Diese Fahrleistung werden sie voraussichtlich auch im Jahr 2015 erreichen.

Das Arbeitsentgelt von Herrn Müller beläuft sich monatlich auf 90 Euro. Außerdem bezieht er jeden Monat eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 60 Euro sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 300 Euro.

Die Eltern von Herrn Müller möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2015 ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht. Sie erstellen daher folgende Berechnung:

Lebensbedarf von Herrn Müller

Grundbedarf (8.472 € : 12 Monate):	706,00 €
Pauschbetrag wegen Behinderung (3.700 € : 12 Monate):	308,33 €
Werkstattkosten (1.000 €)	
abzüglich Verpflegungskosten (90 € im Monat gemäß SvEV):	910,00 €
Fahrtbedarf (5.000 km x 30 Cent : 12 Monate):	125,00 €

Summe: **2.049,33 €**

Finanzielle Mittel von Herrn Müller

Arbeitsentgelt (90 €)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (83,33 €):	6,67 €
Erwerbsminderungsrente (60 €)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (8,50 €):	51,50 €
Grundsicherung nach dem SGB XII:	300,00 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der WfbM:	1.000,00 €
Pflegegeld:	244,00 €
abzüglich Kostenpauschale:	- 15,00 €

Summe: **1.587,17 €**

Ergebnis:

Mit finanziellen Mitteln in Höhe von 1.587,17 Euro im Monat ist Herr Müller nicht imstande, seinen monatlichen Lebensbedarf in Höhe von 2.049,33 Euro zu bestreiten. Da er somit außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, haben seine Eltern Anspruch auf Kindergeld.

Beachte!

Im Fall von Herrn Müller empfiehlt es sich, den maßgeblichen Behindertenpauschbetrag (hier: 308,33 Euro) anstelle des Pflegebedarfs (wäre in diesem Fall 244 Euro) als Mehrbedarf in Ansatz zu bringen, da dieser höher ist als der Pflegebedarf. Die Kosten der Eingliederungshilfe für die Beschäftigung in der WfbM können daneben als Mehrbedarf berücksichtigt werden, weil Herr Müller bei seinen Eltern lebt. In diesem einzigen Ausnahmefall kann also der Behindertenpauschbetrag zusätzlich zu den Kosten der in der WfbM geleisteten Eingliederungshilfe in Ansatz gebracht werden. In allen anderen Fällen gilt der Grundsatz, dass sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf entweder in Anlehnung an den Behindertenpauschbetrag bemisst oder einzelne Leistungen hierfür in Ansatz gebracht werden können.

- **Beispiel 2:**
Das Kind lebt im Haushalt der Eltern, arbeitet in einer Tagesförderstätte und erhält weitere Leistungen der Eingliederungshilfe

Ida Meier ist 20 Jahre alt, hat einen GdB von 100 und die Merkzeichen „H“ und „B“ im Schwerbehindertenausweis. Sie wohnt bei ihren Eltern und besucht eine Tagesförderstätte, in der sie jedoch nicht am kostenlosen Mittagessen teilnimmt. Das Sozialamt übernimmt die Kosten des Tagesförderstättenplatzes in Höhe von monatlich 1.500 Euro im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Außerdem gewährt das Sozialamt Frau Meier Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Diese Leistungen erhält Frau Meier auf Antrag als Persönliches Budget. Entsprechend des für sie festgestellten Bedarfs

zahlt ihr das Sozialamt hierfür monatlich 302 Euro. Die Eltern von Frau Meier müssen für diese Leistungen einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,74 Euro leisten.

Darüber hinaus erhält Frau Meier vom Sozialamt monatlich Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 670 Euro.

Frau Meier ist schwerstpflegebedürftig, hat also Pflegestufe III. Ihren Pflegebedarf stellt sie sicher, indem sie Sachleistungen der Pflegekasse in Höhe von monatlich 1.612 Euro in Anspruch nimmt. Über die mit ihr unternommenen Privatfahrten führen die Eltern kein Fahrtenbuch. Im Sommer 2015 hat Frau Meier eine Woche Urlaub auf der Nordseeinsel Spiekeroog verbracht. Da sie hierfür Unterstützung brauchte, hat die Studentin Mona Klatt sie begleitet. Für Frau Klatt sind Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung in Höhe von 500 Euro entstanden.

Die Eltern von Frau Meier hätten einen Anspruch auf Kindergeld, wenn Frau Meier im Jahr 2015 außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im ersten Schritt ist daher zunächst der konkrete Lebensbedarf von Frau Meier zu ermitteln. Im zweiten Schritt sind diesem die finanziellen Mittel von Frau Meier gegenüber zu stellen.

Lebensbedarf von Frau Meier

Grundbedarf (8.472 € : 12 Monate):	706,00 €
Pflegebedarf (Pflegestufe III):	1.612,00 €
Kosten der Tagesförderstätte:	1.500,00 €
Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben:	302,00 €
Kosten der Urlaubsbegleitung (500 € : 12 Monate):	41,66 €
Fahrtbedarf (3.000 km x 30 Cent : 12 Monate):	75,00 €

Summe: **4.236,66 €**

Finanzielle Mittel von Frau Meier

Grundsicherung nach dem SGB XII:	670,00 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der Tagesförderstätte:	1.500,00 €
Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (302 €) abzüglich des Unterhaltsbeitrags der Eltern (31,74 € im Monat):	270,26 €
Pflegesachleistung:	1.612,00 €
abzüglich Kostenpauschale:	- 15,00 €

Summe: **4.037,26 €**

Ergebnis:

Mit finanziellen Mitteln in Höhe von 4.037,26 Euro im Monat ist Frau Meier nicht imstande, ihren Lebensbedarf in Höhe von 4.236,66 Euro zu bestreiten. Ihre Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

Beachte!

Im Fall von Frau Meier empfiehlt es sich, anstelle des Behindertenpauschbetrages einzelne nachgewiesene Leistungen (Eingliederungshilfe, Pflegebedarf usw.) als behinderungsbedingten Mehrbedarf in Ansatz zu bringen. Der sich hieraus ergebende Betrag ist in jedem Fall höher als der maßgebliche Behindertenpauschbetrag, der sich im vorliegenden Fall auf monatlich 308,33 Euro belieft.

- **Beispiel 3:
Das Kind lebt im ambulant betreuten Wohnen**

Hinweis:

Dieses Beispiel ist Grundlage für den Mustereinspruch in Teil 3 dieses Merkblatts.

Anna Schmidt ist 31 Jahre alt und lebt in einer ambulant betreuten Wohnung. Sie hat die Pflegestufe III, einen GdB von 100 und das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis. Für ihre Pflege erhält sie von der Pflegekasse Pflegesachleistungen in Höhe von monatlich 1.612 Euro. Zur Deckung ihres vollständigen Pflegebedarfs erhält sie außerdem vom Sozialamt ergänzend Hilfe zur Pflege in Höhe von 400 Euro im Monat. Frau Schmidt arbeitet in einer WfbM und erhält dort ein monatliches Arbeitsentgelt von 120 Euro sowie ein kostenloses Mittagessen. Die Kosten des Werkstattplatzes in Höhe von monatlich 1.200 Euro übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Das Sozialamt gewährt Frau Schmidt ferner Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von pädagogischer Betreuung zur Unterstützung im Alltag, damit sie in ihrer Wohnung selbstbestimmt leben kann. Entsprechend des individuell festgestellten Bedarfs übernimmt das Sozialamt insoweit Kosten in Höhe von 670 Euro pro Monat. Für diese Kosten müssen die Eltern von Frau Schmidt einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,74 Euro leisten.

Einmal im Monat muss Frau Schmidt zur Untersuchung in eine Spezialklinik, die 200 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist. Ihre Mutter bringt sie dort mit ihrem privaten Pkw hin und fährt sie auch wieder zu ihrer Wohnung zurück.

Während der Fahrt zur Klinik und der Untersuchung beim Arzt wird Frau Schmidt von ihrer Mutter betreut. Durchschnittlich fallen hierfür pro Klinikbesuch 7 Stunden Betreuungsaufwand an. Außerdem unterstützt die Mutter Frau Schmidt beim Einkaufen und Wäsche waschen. Auch begleitet sie diese, wenn Frau Schmidt an den Wochenenden zu Besuch bei ihren Eltern ist, ins Kino, weil Frau Schmidt hierzu alleine nicht imstande ist. Hierfür entsteht der Mutter im Durchschnitt ein monatlicher Betreuungsaufwand von 23 Stunden.

Frau Schmidt benötigt monatlich Medikamente im Wert von 30 Euro, die nicht von der Krankenkasse gezahlt werden. Außerdem erhält Frau Schmidt vom Sozialamt Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 790 Euro.

Die Eltern von Frau Schmidt möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2015 ein Anspruch auf Kindergeld für ihre Tochter zusteht. Sie erstellen daher folgende Berechnung:

Lebensbedarf von Frau Schmidt

Grundbedarf (8.472 € : 12 Monate):	706,00 €
Werkstattkosten (1.200 €)	
abzüglich Verpflegungskosten (90 € im Monat gemäß SvEV):	1.110,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag:	670,00 €
Pflegebedarf:	2.012,00 €
Fahrtbedarf (400 km x 30 Cent):	120,00 €
Persönliche Betreuungsleistungen der Mutter (30 Stunden x 9 Euro):	270,00 €
Medikamente:	30,00 €

Summe: **4.918,00 €**

Finanzielle Mittel von Frau Schmidt

Arbeitsentgelt (120 €)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (83,33 €):	36,67 €
Grundsicherung nach dem SGB XII:	790,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag (670 €) abzüglich des Unterhaltsbeitrags der Eltern (31,74 € im Monat):	638,26 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der WfbM:	1.200,00 €
Pflegesachleistung:	1.612,00 €
Hilfe zur Pflege:	400,00 €
abzüglich Kostenpauschale:	- 15,00 €

Summe: **4.661,93 €**

Ergebnis:

Mit finanziellen Mitteln in Höhe von 4.661,93 Euro im Monat ist Frau Schmidt nicht imstande, ihren monatlichen Lebensbedarf in Höhe von 4.918 Euro zu bestreiten. Ihre Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

Beachte!

Frau Schmidt bezieht verschiedene Leistungen der Eingliederungshilfe, um ihren Bedarf an Eingliederungshilfe sicherzustellen und Leistungen von der

Pflegekasse sowie Leistungen vom Sozialamt (Hilfe zur Pflege), um ihren Pflegebedarf sicherzustellen. Die betreffenden Leistungen sind deshalb sowohl bei der Berechnung des Lebensbedarfs als auch bei den finanziellen Mitteln zu berücksichtigen.

- **Beispiel 4:
Das Kind wohnt in einer vollstationären Einrichtung**

Bernd Lehmann ist 50 Jahre alt. Er hat einen GdB von 100 sowie die Pflegestufe III und lebt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Die vom Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe finanzierten Kosten der Heimunterbringung belaufen sich auf monatlich 3.600 Euro. Herr Lehmann erhält jeden Monat ein Taschengeld von 107,73 Euro und eine Bekleidungspauschale von 23 Euro. Weiteres verfügbares Einkommen hat er nicht. Einmal pro Monat besucht Herr Lehmann von Freitag bis Sonntag seine Eltern. Von seiner Pflegekasse erhält er für diese drei Tage der häuslichen Pflege ein Pflegegeld in Höhe von 72,81 Euro, das er an seine Eltern weiterreicht. Für die Kosten der Heimunterbringung leisten die Eltern einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 56,16 Euro. Über die mit ihrem Sohn unternommenen Privatfahrten führen die Eltern kein Fahrtenbuch.

Die Eltern von Herrn Lehmann möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2015 ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht. Folgende Berechnung wird deshalb von ihnen erstellt:

Lebensbedarf von Herrn Lehmann

Grundbedarf (8.472 € : 12 Monate):	706,00 €
Heimkosten (3.600 €)	
abzüglich Verpflegungskosten (229 € im Monat gemäß SvEV):	3.371,00 €
Pflegebedarf*:	72,81 €
Fahrtbedarf (3.000 km x 30 Cent : 12 Monate):	75,00 €

Summe: **4.224,81 €**

Finanzielle Mittel von Herrn Lehmann

Heimkosten (3.600 €)	
abzüglich des Unterhaltsbeitrags der Eltern (56,16 € im Monat):	3.543,84 €
Taschengeld:	107,73 €
Bekleidungspauschale:	23,00 €
Pflegegeld:	72,81 €
abzüglich Kostenpauschale:	- 15,00 €

Summe: **3.732,38 €**

***Anmerkung:** Ob diese Position in Ansatz gebracht werden darf, ist streitig. Laut DA-KG 2015 kann im Falle einer vollstationären Heimunterbringung eventuell gezahltes Pflegegeld nicht neben der Eingliederungshilfe als behinderungsbedingter

Mehrbedarf berücksichtigt werden (A 18.4 Absatz 6 Satz 6 DA-KG 2015). Diese Weisung steht jedoch nach Auffassung des Bvkm im Widerspruch zum Urteil des BFH vom 15. Oktober 1999 (Az. VI R 40/98). Gibt es in diesem Punkt Unstimmigkeiten mit der Familienkasse, sollten sich Eltern auf dieses BFH-Urteil berufen.

Ergebnis:

Herr Lehmann ist mit den finanziellen Mitteln in Höhe von 3.732,38 Euro, die ihm monatlich zur Verfügung stehen, nicht imstande, seinen monatlichen Lebensbedarf in Höhe von 4.224,81 Euro zu bestreiten. Seine Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

Beachte!

Für die Eltern von Kindern, die in einem Wohnheim leben, galt in der Vergangenheit eine Vereinfachung. Die alte Dienstanweisung zum Kindergeld sah vor, dass bei Heimbewohnern, die lediglich über ein Taschengeld verfügen, davon ausgegangen werden könne, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten. Diese Vereinfachung ist zum 1. Januar 2014 weggefallen. Die Eltern von im Wohnheim lebenden Menschen müssen den Lebensbedarf und die finanziellen Mittel ihrer Kinder deshalb nun ebenfalls im Einzelnen darlegen.

II) Pflegekinder

Auch für Pflegekinder wird Kindergeld gezahlt. Ein Pflegekind ist eine Person, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat und mit der er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist. Die Haushaltsaufnahme darf nicht zu Erwerbszwecken erfolgen. Das Pflegekind muss vielmehr wie ein eigenes Kind zur Familie gehören. Ein Obhuts- und Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen.

Ein solches Pflegekindschaftsverhältnis kann auch zwischen Geschwistern gegeben sein. Wenn der zu betreuende Geschwisterteil von Geburt an wegen Behinderung pflegebedürftig war und der betreuende Teil nach dem Tod der Eltern deren Stelle einnimmt, ist ein solches Verhältnis zu bejahen (A 10.3 Absatz 2 Satz 2 DA-KG 2015).

Lebt ein behindertes Pflegekind in einer vollstationären Einrichtung, wird hierdurch die Haushaltsaufnahme nicht beendet (A 10.2 Satz 3 DA-KG 2015). Pflegeeltern können also auch dann weiterhin Kindergeld beanspruchen, wenn das Kind nicht mehr bei ihnen, sondern mittlerweile in einem Wohnheim lebt.

III) Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit können unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ebenfalls für ihre erwachsenen Kinder mit Behinderung Kindergeld beanspruchen. Bürger der Europäischen Union haben Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Staatsangehörige Algeriens, Bosnien-Herzegowinas, des Kosovos, Marokkos, Serbiens, Montenegros, Tunesiens und der Türkei können Kindergeld erhalten, wenn sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder zum Beispiel Arbeitslosengeld beziehen. Andere ausländische Staatsangehörige können einen Anspruch auf Kindergeld haben, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels voraussichtlich dauerhaft und ihre Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

IV) Anrechnung des Kindergeldes auf Leistungen der Grundsicherung

Häufig beziehen volljährige Menschen mit Behinderung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Diese einkommensabhängige Leistung wird von einigen Sozialämtern um den Betrag des Kindergeldes gekürzt. Dies ist grundsätzlich nicht zulässig, weil das Kindergeld Einkommen der Eltern ist. Es darf deshalb nicht als Einkommen des behinderten Menschen bei der Grundsicherung berücksichtigt werden. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten, zum Beispiel indem sie es auf ein Konto des Kindes überweisen. Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd in Ansatz zu bringen ist. Wird die Grundsicherung entgegen dieser Grundsätze gekürzt, sollte Widerspruch eingelegt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Grundsicherung“ einen Musterwiderspruch zum kostenlosen Herunterladen.

Beachte:

Da Kindergeld Einkommen der Eltern ist, darf es grundsätzlich bei ihnen bedarfsmindernd angerechnet werden, wenn sie selbst einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen.

Beispiel:

Die alleinerziehende Magdalena Muster bezieht Arbeitslosengeld II. Ihr 26-jähriger Sohn Thomas Muster, der mit ihr zusammen lebt, ist behindert und bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Frau Muster erhält für Ihren Sohn Kindergeld. Das Kindergeld ist Einkommen der Mutter und darf deshalb nicht von der Grundsicherung ihres Sohnes abgezogen werden. Da der Bezug von Arbeitslosengeld II allerdings davon abhängig ist, ob und in welcher Höhe der Leistungsberechtigte über eigenes Einkommen verfügt, wird das Kindergeld als Einkommen der Mutter bedarfsmindernd bei ihrem Arbeitslosengeld II-Anspruch berücksichtigt.

V) Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es jedoch an die Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt (sogenannte Abzweigung).

Lebt ein Kind zum Beispiel in einer vollstationären Einrichtung, werden die hierfür anfallenden Unterhaltskosten regelmäßig vom Sozialamt übernommen. Nach dem Urteil des BFH vom 9. Februar 2009 (Az. III R 37/07) kann das Kindergeld in diesen Fällen ganz oder teilweise an das Sozialamt abgezweigt werden, wenn die Eltern keine oder nur noch geringe Aufwendungen für das Kind haben. Entstehen dem Kindergeldberechtigten dagegen tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an das Sozialamt nicht in Betracht.

Wohnt das Kind im Haushalt der Eltern, kann nach der Rechtsprechung des BFH regelmäßig unterstellt werden, dass die Eltern Unterhaltsleistungen erbringen, die den Betrag des Kindergeldes übersteigen. Eine Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt, das dem Kind zum Beispiel Unterhalt in Form von Leistungen der Grundsicherung gewährt, kommt in diesen Fällen daher grundsätzlich nicht in Frage (Urteil des BFH vom 18. April 2013, Az. V R 48/11; V 32.2 Absatz 2 Satz 2 DA-KG 2015).

TIPP:

Eltern, die sich gegen unberechtigte Abzweigungen der Familienkassen zur Wehr setzen möchten, finden unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Kindergeld“ entsprechende Mustereinsprüche zum kostenlosen Herunterladen.

Teil 2: Vom Kindergeld abhängige Steuervorteile

In diesem Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder erläutert, die vom Bezug des Kindergeldes bzw. davon abhängig sind, dass das Kind „berücksichtigungsfähig“ im Sinne des EStG ist. Berücksichtigungsfähig sind alle Kinder des Steuerpflichtigen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Dies ist für volljährige Kinder mit Behinderung anhand der Beispielrechnungen in Teil 1 dieses Merkblatts zu ermitteln.

Steht danach fest, dass die Eltern Anspruch auf Kindergeld haben, können sie, sofern die weiteren Voraussetzungen für die jeweiligen Steuererleichterungen vorliegen, diese steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Steuervorteilen enthält das Steuermerkblatt des bvkm, das jährlich aktualisiert wird.

I) Kinderfreibetrag

Das Existenzminimum eines im Sinne des EStG berücksichtigungsfähigen Kindes muss steuerlich freigestellt werden. Dies geschieht entweder durch die Zahlung von Kindergeld oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Während des Jahres zahlt die Familienkasse den Eltern monatlich Kindergeld. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag (2.256 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 4.512 Euro) und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.320 Euro bzw. bei

zusammen veranlagten Eltern: 2.640 Euro) vom Einkommen abgezogen, sofern dies für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sein sollte als das Kindergeld. Relevant ist dies nur für Eltern, die ein sehr hohes Jahreseinkommen haben. Das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld wird in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus die Regelung, die für die Eltern am günstigsten ist.

Grundsätzlich stehen der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte zu. Alleinerziehende Elternteile können aber den Antrag stellen, dass diese Freibeträge vollständig auf sie übertragen werden, wenn sie geschieden sind oder vom anderen Elternteil dauernd getrennt leben und sie ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllen. In der Regel erfüllt der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltspflicht durch die Pflege und Erziehung des Kindes sowie durch die Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Voraussetzung für die vollständige Übertragung der Freibeträge ist ferner, dass der Ex-Partner seinen Unterhaltsverpflichtungen zu weniger als 75 Prozent nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Wurde der Kinderfreibetrag vollständig auf den alleinerziehenden Elternteil übertragen, kann dieser auch den Behindertenpauschbetrag des Kindes in voller Höhe beanspruchen (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen unter **II) Behindertenpauschbetrag**).

II) Behindertenpauschbetrag

Behinderte Menschen können in ihrer Einkommensteuererklärung wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Behinderung erwachsen, einen Behindertenpauschbetrag geltend machen. Durch den Pauschbetrag werden zum Beispiel Mehraufwendungen für Pflege und erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung und bewegt sich zwischen 310 und 1.420 Euro. Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Steht einem Kind ein Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und erhalten die Eltern für dieses Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, kann der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt.

Beachte!

Grundsätzlich ist der Behindertenpauschbetrag auf beide Eltern je zur Hälfte aufzuteilen. Sind die Eltern geschieden oder leben sie dauernd getrennt, kann sich der alleinerziehende Elternteil, der für den Unterhalt seines behinderten Kindes überwiegend alleine aufkommt, den Kinderfreibetrag in voller Höhe übertragen lassen (siehe dazu oben die Ausführungen unter **I) Kinderfreibetrag). In diesem Fall steht ihm auch der volle Behindertenpauschbetrag seines Kindes zu.**

III) Andere außergewöhnliche Belastungen

Bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen, die nicht unmittelbar und typischerweise mit der Behinderung zusammenhängen, können Eltern zusätzlich zu dem ihnen übertragenen Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Dazu gehören:

- Fahrtkosten für Privatfahrten
- Krankheitskosten
- Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus
- Kosten für eine Kur
- Aufwendungen für eine Begleitperson im Urlaub
- Kosten für behindertengerechte Umbauten

Nähere Einzelheiten werden im Steuermerkblatt des bvkm erläutert.

Beachte:

Viele der vorgenannten Aufwendungen (zum Beispiel die Fahrtkosten für Privatfahrten) sind auch bei der Feststellung des Kindergeldanspruchs als behinderungsbedingter Mehrbedarf zu berücksichtigen (siehe Beispiele 1, 2 und 3 in Teil 1 des Merkblatts). Selbst wenn eine entsprechende Berücksichtigung beim Kindergeldanspruch erfolgt ist, können die Eltern dieselben Aufwendungen auch noch zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Steuererklärung geltend machen. Die Eltern von Frau Meier in Beispiel 2 könnten also zum Beispiel zusätzlich zum Pauschbetrag ihrer Tochter den Fahrtbedarf und die Kosten für die Begleitperson im Urlaub als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen.

Besonders hinzuweisen ist allerdings darauf, dass persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, die im Rahmen des Kindergeldanspruchs unter bestimmten Voraussetzungen mit 9 Euro pro Stunde in Ansatz gebracht werden können, nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden können. Denn hierfür entsteht den Eltern kein tatsächlicher finanzieller Aufwand. Die Betreuungsleistungen sind allein bei der Prüfung, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht, zu berücksichtigen.

IV) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende Elternteile, die für ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten, können einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.908 Euro in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Neu ist seit 2015, dass dieser Betrag je weiterem Kind um jeweils 240 Euro steigt.

V) Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Für ein volljähriges Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, können Eltern einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr in der Steuererklärung geltend machen. Voraussetzung hierfür ist

ebenfalls, dass die Eltern für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten. Nähere Einzelheiten werden im Steuermerkblatt des bvkm erläutert.

Teil 3: Mustereinspruch

Häufig lehnen Familienkassen einen Anspruch auf Kindergeld ab, wenn die finanziellen Mittel eines erwachsenen behinderten Kindes den jeweils maßgeblichen Grundfreibetrag (im Jahr 2015: 8.472 Euro) übersteigen. Nicht näher geprüft wird dabei, welchen individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf das Kind hat. Wird dieser Mehrbedarf in die Kindergeldprüfung einbezogen, stellt sich häufig heraus, dass entgegen der Auffassung der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld besteht. In diesen Fällen empfiehlt es sich, gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einzulegen. Der nachfolgende Mustereinspruch soll betroffene Eltern dabei unterstützen, ihr Recht durchzusetzen.

I) Verfahren

Wenn der Kindergeldberechtigte mit der Ablehnung des Kindergeldanspruchs nicht einverstanden ist, kann er gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einlegen. Die Entscheidung wird dann von der Familienkasse nochmals überprüft. Der Einspruch muss schriftlich und fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Familienkasse eingereicht werden. Allerdings muss er innerhalb dieser Frist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus, darzulegen, dass man mit der Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden ist (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Einspruch ein. Die Begründung dieses Einspruchs erfolgt gesondert.“).

Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, erhält der Kindergeldberechtigte eine Einspruchsentscheidung. Hiergegen kann er beim Finanzgericht Klage erheben. Das Klageverfahren ist kostenpflichtig. Die Klage muss fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung erhoben werden.

TIPP:

Die Feststellung, ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist nicht immer einfach. Viele unterschiedliche Positionen sind dabei zu berücksichtigen (siehe dazu die Beispiele in Teil 1 des Merkblatts). Eltern, die hierfür Unterstützung benötigen, sollten sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Sozialrecht wenden. Auf der Internetseite der Bundesvereinigung Lebenshilfe www.lebenshilfe.de ist in der Rubrik "Recht" eine Deutschlandkarte abgebildet, über die man in den jeweiligen Regionen entsprechende Fachleute findet. Es empfiehlt sich, vorab telefonisch zu klären, ob die/der Rechtsberater/in auch über Erfahrungen auf dem Gebiet des Kindergeldrechts verfügt.

II) Einspruch von Frau Schmidt

Grundlage des nachfolgenden Einspruchs ist das Beispiel 3 aus Teil 1 des Merkblatts (siehe Seite 16). Nachdem die Familienkasse der Mutter von Anna Schmidt den Anspruch auf Kindergeld mit der Begründung versagt hat, dass Annas finanzielle Mittel 8.472 Euro im Jahr überschreiten, legt die Mutter hiergegen bei der Familienkasse Einspruch ein.

Hinweis:

Einen weiteren Mustereinspruch, dem das Beispiel 1 aus Teil 1 des Merkblatts (siehe Seite 13) zugrunde liegt, finden Sie unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Kindergeld“ zum kostenlosen Herunterladen.

Name und Anschrift
der Kindergeldberechtigten

An die
Familienkasse
.....

Ort, den

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

Einspruch

gegen Ihren Bescheid vom, Az. mit dem Sie die Festsetzung des Kindergeldes für meine Tochter Anna Schmidt, geboren am, aufgehoben haben.

Begründung:

Ich halte Ihre Auffassung, dass meine Tochter durch eigene finanzielle Mittel imstande ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, aus folgenden Gründen für unbegründet:

Gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG haben Eltern eines erwachsenen Menschen mit Behinderung Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Außerstande, sich selbst zu unterhalten, ist ein Kind, wenn es ihm aufgrund der Behinderung unmöglich ist, seinen Lebensbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Hiervon wird ausgegangen, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder der GdB mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindern.

Die Behinderung meiner Tochter ist unstreitig vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten. Der Grad ihrer Behinderung beträgt 100 und in ihrem Schwerbehindertenausweis ist das Merkzeichen „H“ eingetragen (vgl. Kopie des Schwerbehindertenausweises von Anna Schmidt als Anlage beigefügt). Es ist somit davon auszugehen, dass sie nicht imstande ist, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Auch finanziell darf meine Tochter nicht dazu imstande sein, ihren notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf von jährlich derzeit 8.472 Euro sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Diesen behinderungsbedingten Mehrbedarf haben Sie bei ihrer Entscheidung in keiner Weise berücksichtigt und deshalb die Festsetzung des Kindergeldes zu Unrecht aufgehoben.

Der Mehrbedarf meiner Tochter setzt sich aus ihrem Bedarf an Eingliederungshilfe, dem Pflegebedarf, den Betreuungsleistungen von mir als Mutter und den Mehrkosten für Medikamente zusammen. Schließlich können auch noch Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden (A 18.4 Absatz 5 Satz 5 DA-KG 2015). Bei Hilflosigkeit (Merkzeichen „H“) sind sämtliche Kosten für Fahrten mit dem behinderten Menschen (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) im angemessenen Rahmen zu berücksichtigen. Zugrunde gelegt wird dabei eine Pauschale von 30 Cent pro km. Als angemessen werden 15.000 km pro Jahr anerkannt.

Im Einzelnen ist der Mehrbedarf wie folgt zu berücksichtigen:

Meine Tochter lebt in einer ambulant betreuten Wohnung. Sie erhält sozialpädagogische Begleitung im Alltag. Ihren **Bedarf an Eingliederungshilfe** für den Freizeitbereich zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach dem SGB XII beziffert das Sozialamt mit monatlich 670 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheides vom als Anlage beigefügt).

Ferner besucht meine Tochter eine **Werkstatt für behinderte Menschen** (WfbM). Der Bedarf an Eingliederungshilfe für diese teilstationäre Einrichtung in Höhe von 1.200 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigefügt) ist ebenfalls als Mehrbedarf zu berücksichtigen. Verpflegungskosten sind hiervon abzuziehen, weil diese bereits im Grundbedarf enthalten sind. Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung belaufen sich die Kosten für ein Mittagessen im Jahr 2015 auf monatlich 90 Euro.

Außerdem hat meine Tochter einen monatlichen **Pflegebedarf** von 2.012 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus Pflegesachleistungen der Pflegestufe III nach dem SGB XI in Höhe von monatlich 1.612 Euro und ergänzenden Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Höhe von 400 Euro (vgl. Kopie des Bescheides der Pflegekasse vom sowie Kopie des Bescheides des Sozialamts vom als Anlagen beigefügt).

Ferner hat meine Tochter einen monatlichen **Fahrtbedarf** von 400 Kilometern, da ich mit ihr in meinem privaten Pkw einmal im Monat zu der 200 Kilometer vom Wohnort meiner Tochter entfernten Spezialklinik in XY-Stadt fahre (vgl. Kopie meines Fahrtenbuchs und ärztliche Bestätigung von Oberarzt Dr. Meier aus der Spezialklinik in XY-Stadt als Anlagen beigefügt).

Ferner hat meine Tochter einen **Bedarf an persönlichen Betreuungsleistungen** durch mich als Mutter von durchschnittlich 30 Stunden im Monat, der sich wie folgt zusammensetzt: Bei der einmal im Monat anfallenden Fahrt zur Spezialklinik in XY-Stadt benötigt meine Tochter während der Fahrt und bei der Untersuchung Betreuung. Durchschnittlich fallen hierfür pro Klinikbesuch 7 Stunden Betreuungsaufwand an. Außerdem unterstütze ich meine Tochter in ihrer Wohnung beim Einkaufen und Wäsche waschen. Auch begleite ich sie, wenn sie an den Wochenenden in unserem Haus zu Besuch ist, ins Kino, weil meine Tochter hierzu alleine nicht imstande ist. Hierfür entsteht mir im Durchschnitt ein monatlicher Betreuungsaufwand von 23 Stunden (vgl. Kopie der amtsärztlichen Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Betreuungsleistungen als Anlage beigefügt). Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 9 Euro (A 18.4 Absatz 5 Sätze 3 und 4 DA-KG 2015), so dass sich insgesamt ein berücksichtigungsfähiger Bedarf von 270 Euro (30 Stunden x 9 Euro) ergibt.

Schließlich fallen als Mehrbedarf noch **Krankheitskosten** an. Insoweit entstehen mir Aufwendungen für spezielle Medikamente, die meine Tochter benötigt und deren Kosten nicht von der Krankenkasse erstattet werden in Höhe von monatlich 30 Euro (vgl. Kopie des Rezeptes und der Quittung der Apotheke als Anlagen beigefügt).

Der Lebensbedarf meiner Tochter berechnet sich danach wie folgt:

Lebensbedarf meiner Tochter

Grundbedarf (8.472 € : 12 Monate):	706,00 €
Werkstattkosten (1.200 €)	
abzüglich Verpflegungskosten (90 € im Monat gemäß SvEV):	1.110,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag:	670,00 €
Pflegebedarf:	2.012,00 €
Fahrtbedarf (400 km x 30 Cent):	120,00 €
Persönliche Betreuungsleistungen der Mutter (30 Stunden x 9 Euro):	270,00 €
<u>Medikamente:</u>	<u>30,00 €</u>
Summe:	4.918,00 €

Dem Lebensbedarf sind im zweiten Schritt die finanziellen Mittel meiner Tochter gegenüber zu stellen. Reichen diese nicht aus, um ihren Lebensbedarf zu decken, ist sie außerstande, sich selbst zu unterhalten. Mir als Kindergeldberechtigter steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld zu.

Zu den finanziellen Mitteln des Kindes zählen seine steuerpflichtigen Einkünfte, steuerfreie Einnahmen sowie Kapitalerträge (A 18.5 DA-KG 2015). Steuerpflichtige Einkünfte sind zum Beispiel die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die Renten wegen Erwerbsminderung. Der jeweils maßgebliche Pauschbetrag für Werbungskosten kann von den Einkünften abgezogen werden.

Zu den steuerfreien Einnahmen gehören zum Beispiel Leistungen der Grundsicherung sowie der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Pro Kalenderjahr kann von der Summe der steuerfreien Einnahmen eine Kostenpauschale von 180 Euro abgezogen werden (A 18.5.2 Absatz 2 Satz 1 DA-KG 2015).

Meine Tochter erhält in der WfbM monatliche **Einkünfte** von 120 Euro (vgl. Kopie der Gehaltsabrechnung vom als Anlage beigefügt).

Ferner erhält sie monatlich Leistungen der **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII von 820 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigefügt).

Schließlich bezieht sie Leistungen zur **Eingliederungshilfe** für den Freizeitbereich zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach dem SGB XII in Höhe von monatlich 670 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigefügt). Hierfür leisten wir als Eltern einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,74 Euro. Dieser ist von der Eingliederungshilfeleistung abzuziehen (A 18.4 Absatz 5 Satz 10 DA-KG 2015).

Zudem erhält sie auch noch Leistungen der **Eingliederungshilfe** zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB XII für die Kosten der WfbM (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigefügt).

Außerdem erhält sie **Pflegeleistungen** nach dem SGB XI in Höhe der Sachleistung der Pflegestufe III (1.612 Euro/Monat) und ergänzende Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Höhe von monatlich 400 Euro (vgl. Kopie des Bescheides der Pflegekasse vom sowie Kopie des Bescheides des Sozialamts vom als Anlagen beigefügt).

Die Summe der finanziellen Mittel meiner Tochter berechnet sich danach wie folgt:

Finanzielle Mittel meiner Tochter

Arbeitsentgelt (120 €)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (83,33 €):	36,67 €
Grundsicherung nach dem SGB XII:	790,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag (670 €) abzüglich des Unterhalts- beitrags der Eltern (31,74 € im Monat):	638,26 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der WfbM:	1.200,00 €
Pflegesachleistung:	1.612,00 €
Hilfe zur Pflege:	400,00 €
abzüglich Kostenpauschale:	- 15,00 €

Summe: **4.661,93 €**

Die finanziellen Mittel meiner Tochter von 4.661,93 Euro im Monat unterschreiten ihren Lebensbedarf von 4.918 Euro. Sie ist somit außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Demzufolge steht mir ein Anspruch auf Kindergeld für meine Tochter Anna zu.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift der Kindergeldberechtigten)

Anlagen

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

**Spendenkonto:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft**